

## **Kurzfassung Bilanzkonsolidierung und Neubewertung der Bilanz per 01.01.2016**

### **1. Bilanzierung**

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen und auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital.

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen (Art. 2 FAG).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Für das Verwaltungsvermögen gilt eine nach der Gemeindegrösse abgestufte Aktivierungsgrenze (Art. 12 FHVG).

### **2. Bewertung**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position bilanziert wird.

Das **Finanzvermögen** wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

Das **Verwaltungsvermögen** wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt. Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung können für zusätzliche Abschreibungen verwendet werden.

Das **Fremdkapital** und das **Eigenkapital** werden zum Nominalwert bewertet.

Die konkreten Bewertungs- und Abschreibungsvorschriften der einzelnen Vermögensbestandteile sind in Art. 26 und 27 FHG bzw. Art. 20 ff. FHVG festgehalten.

### **3. Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2016**

#### **Bilanzenkonsolidierung in Folge der Gemeindefusion per 1. Januar 2016**

In Folge der Fusion der vormaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riompersonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie der Zweckverbände Grundbuchkreis, Kreisamt, Steuerallianz, T-GZV-S, ARA Sot Gôt, Consorzi da scola, der Feuerwehren Marmorera/Mulegns/Sur und Sotgôt und der beiden Revierforstämter Surgôt und Sotgôt per 1. Januar 2016 wurde beschlossen, gleichzeitig auf diesen Stichtag das harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) einzuführen. Die Vorgehensweise für die Neubewertung der Gemeinde Surses unterscheidet sich deshalb von einer üblichen Bilanzneubewertung in Folge von HRM2.

Bevor die Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2016 vorgenommen werden konnte, sind die 19 Schlussbilanzen der erwähnten Gemeinden und Zweckverbände per 31. Dezember 2015 nach HRM1 konsolidiert worden. In einem weiteren Arbeitsschritt wurden bereits einige Umgliederungen vorgenommen und eine Aufteilung nach HRM2 erstellt. Diese Schritte sind im Einzelnen belegt und können im Detail dem internen Dokument vom 11.07.2017 entnommen werden.

Daraus ergibt sich die konsolidierte Bilanz der fusionierten Gemeinde Surses, welche bereits nach HRM2 gegliedert ist. Die Bewertungen entsprechen jedoch noch den Vorgaben gemäss HRM1 (Buchwerte = konsolidierte HRM1 Bilanz). Diese Konsolidierung per 31.12.2015 zeigt folgendes Bild:

konsolidierte HRM1 Bilanz per 31.12.2015		konsolidierte HRM2 Bilanz per 01.01.2016 Bewertung gemäss HRM1	
<b>Aktiven</b>	<b>68'510'584</b>	<b>Aktiven</b>	<b>68'510'584</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>50'257'994</b>	<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>51'447'189</b>
100 Flüssige Mittel	15'041'904	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	15'038'333
110 Guthaben	8'400'190	101 Forderungen	8'747'727
120 Anlagen	19'234'554	102 kurzfristige Finanzanlagen	0
130 Transitorische Aktiven	7'581'346	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'581'346
		106 Vorräte und angefangene Arbeiten	233'314
		107 Langfristige Finanzanlagen	3'839'757
		108 Sachanlagen Finanzvermögen	14'817'516
		109 Forderungen SF und Fonds im FK	1'189'196
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>17'063'394</b>	<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>17'063'395</b>
140 Sachgüter	14'935'976	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	14'750'841
150 Darlehen und Beteiligungen	1'451'100	142 Immaterielle Anlagen	461'454
160 Investitionsbeiträge	0	144 Darlehen	0
170 Übrige aktivierte Ausgaben	676'318	145 Beteiligungen	1'451'100
		146 Investitionsbeiträge	400'000
		148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0
<b>18 Spezialfinanzierungen</b>	<b>1'189'196</b>		
180 Vorschüsse für Spezialfinanzierungen	1'189'196		
<b>19 Bilanzfehlbetrag</b>	<b>0</b>		
<b>Passiven</b>	<b>68'510'584</b>	<b>Passiven</b>	<b>68'510'584</b>
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>37'876'861</b>	<b>20 Fremdkapital</b>	<b>38'193'376</b>
200 Laufende Verpflichtungen	13'451'692	200 Laufende Verpflichtungen	14'269'390
210 Kurzfristige Schulden	4'710'130	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'521'420
220 Mittel- und langfristige Schulden	17'770'038	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	829'834
230 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	980'873	205 Kurzfristige Rückstellungen	0
240 Rückstellungen	134'293	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	19'141'050
240 Transitorische Passiven	829'835	208 Langfristige Rückstellungen	0
		209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	1'431'682
<b>28 Spezialfinanzierungen</b>	<b>11'902'463</b>		
280 Verpflichtungen für Spezialfinanzierung	11'902'463		
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>18'731'260</b>	<b>29 Eigenkapital</b>	<b>30'317'208</b>
		290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	11'175'409
		291 Fonds	166'101
		293 Vorfinanzierungen	410'000
		295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	0
		296 Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0
		298 Übriges Eigenkapital	0
		299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	18'565'698

## Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2016

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2016, die gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und die Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden (FHVg) erstellt worden ist, zeigt folgendes Bild:

konsolidierte HRM2 Bilanz per 01.01.2016 Bewertung gemäss HRM1		HRM2 Bilanz per 01.01.2016	
<b>Aktiven</b>	<b>68'510'584</b>	<b>Aktiven</b>	<b>77'207'587</b>
<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>51'447'189</b>	<b>10 Finanzvermögen</b>	<b>57'172'393</b>
100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	15'038'333	100 Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	15'036'399
101 Forderungen	8'747'727	101 Forderungen	8'014'258
102 kurzfristige Finanzanlagen	0	102 kurzfristige Finanzanlagen	0
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'581'346	104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	7'945'698
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	233'314	106 Vorräte und angefangene Arbeiten	233'314
107 Langfristige Finanzanlagen	3'839'757	107 Langfristige Finanzanlagen	1'459'267
108 Sachanlagen Finanzvermögen	14'817'516	108 Sachanlagen Finanzvermögen	24'483'457
109 Forderungen SF und Fonds im FK	1'189'196	109 Forderungen SF und Fonds im FK	0
<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>17'063'395</b>	<b>14 Verwaltungsvermögen</b>	<b>20'035'194</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	14'750'841	140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	15'387'791
142 Immaterielle Anlagen	461'454	142 Immaterielle Anlagen	436'535
144 Darlehen	0	144 Darlehen	2'100'000
145 Beteiligungen	1'451'100	145 Beteiligungen	1'710'868
146 Investitionsbeiträge	400'000	146 Investitionsbeiträge	400'000
148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0	148 Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0
<b>Passiven</b>	<b>68'510'584</b>	<b>Passiven</b>	<b>77'207'587</b>
<b>20 Fremdkapital</b>	<b>38'193'376</b>	<b>20 Fremdkapital</b>	<b>37'751'013</b>
200 Laufende Verpflichtungen	14'269'390	200 Laufende Verpflichtungen	14'317'218
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'521'420	201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'021'420
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	829'834	204 Passive Rechnungsabgrenzungen	839'643
205 Kurzfristige Rückstellungen	0	205 Kurzfristige Rückstellungen	0
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	19'141'050	206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	19'141'050
208 Langfristige Rückstellungen	0	208 Langfristige Rückstellungen	0
209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	1'431'682	209 Verbindlichkeiten SF, Fonds im FK	1'431'682
<b>29 Eigenkapital</b>	<b>30'317'208</b>	<b>29 Eigenkapital</b>	<b>39'456'574</b>
290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	11'175'409	290 Verpflichtungen, Vorschüsse SF	10'276'763
291 Fonds	166'101	291 Fonds	538
293 Vorfinanzierungen	410'000	293 Vorfinanzierungen	410'000
295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	0	295 Aufwertungsreserve Umstellung HRM2	0
296 Neubewertungsreserve Finanzvermöge	0	296 Neubewertungsreserve Finanzvermöge	10'217'288
298 Übriges Eigenkapital	0	298 Übriges Eigenkapital	-13'713
299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	18'565'698	299 Bilanzüberschuss, Bilanzfehlbetrag	18'565'698

## **Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können (Art. 2 Abs. 1 FHG). Es wird per Bilanzstichtag (31. Dezember) nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Ausgenommen sind Grundstücke und Gebäude, deren Bewertung mindestens alle 10 Jahre erfolgt (Art. 26 FHG und Art. 20 FHVG). Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt (Art. 21 FHVG). Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position durch Zerstörung, Alterung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat beziehungsweise er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.

## **Forderungen**

Sämtliche Guthaben sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Beim Sollprinzip werden die Erträge nicht im Augenblick der Zahlung, sondern bei der Stellung der Rechnung verbucht. Forderungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Die ehemaligen Gemeinden haben in ihren Buchhaltungen ganz unterschiedliche Erfassungsmethoden angewendet. Korrekturen, welche noch nicht in den Jahresabschlüssen 2015 berücksichtigt wurden, sind in diesem Arbeitsschritt bereinigt worden.

Die Debitorenbuchhaltungen weisen zum Teil viele alte Ausstände aus. Um das zu erwartende Verlustrisiko abzudecken, wurden Rückstellungen gebildet.

Kontokorrentkonti mit Dritten sind zum Teil nicht bilanziert gewesen. Weitere Kontokorrente haben unter den Beteiligten der Fusion bestanden. Diese konnten gegenverrechnet werden.

## **Aktive Rechnungsabgrenzungen**

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, wenn die Leistung in der folgenden Rechnungsperiode bezogen wird sowie Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (Art. 15 FHVG). Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet (Art. 20 FHVG).

Die ehemaligen Gemeinden und Zweckverbände haben zum Teil die Abgrenzungen per 31.12.15 nicht periodengerecht vorgenommen. Um im ersten Rechnungsjahr der fusionierten Gemeinde Surses ein möglichst wahres Abbild der Aufwände und Erträge zu zeigen, sind die Abgrenzungen nachträglich eingebucht bzw. ausgebucht worden.

## **Langfristige Finanzanlagen**

Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr werden zum Nominalwert (Nennwert) bewertet. Die Wertschriften mit Kurswert werden zum Kurswert bewertet. Die Wertschriften ohne Kurswert werden zum Anschaffungswert bewertet (Art. 20 FHVG).

Die Aktien und Anteilscheine der Gemeinde wurden in der Vergangenheit als kurzfristige Finanzanlagen bilanziert. Wertpapiere, welche mit einem politischen Hintergrund gekauft wurden, werden im HRM2 unter der Kontengruppe 145 im Verwaltungsvermögen aufgeführt.

Die Anteilscheine, welche im Finanzvermögen verbleiben, werden zum Nominalwert bilanziert und die entsprechenden Auf- und Abwertungen vorgenommen.

Das Darlehen an die Surses Alpin SA, an welcher wir ebenfalls beteiligt sind, wird analog der Beteiligung im Verwaltungsvermögen ebenfalls vom Finanzvermögen umgegliedert.

## **Sachanlagen Finanzvermögen**

Die Grundstücke und Gebäude sind mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag zu bewerten (Art. 26 Abs. 2 FHG, Art. 20 FHVG). Es ist grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Mobilien, Maschinen, Geräte, Einrichtungen sowie Fahrzeuge des Finanzvermögens (Art. 20 FHVG) werden zum Marktwert bewertet.

Die gemeindeeigenen Grundstücke - auch die bisher nicht bilanzierten - wurden zum Marktwert erfasst. Alle diese Liegenschaften figurieren in der Anlagebuchhaltung.

Die Gebäude waren bisher unterschiedlich behandelt, zum Teil waren sie im Finanzvermögen und zum Teil im Verwaltungsvermögen bilanziert, viele waren zum grossen Teil bereits abgeschrieben. Durch die neue Situation der Fusion sind einige Gebäude im Finanzvermögen zu zeigen, weil sie nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden (z.B. leerstehende Schulhäuser, ehemalige Kanzleien). In einem ersten Schritt wurden die entsprechenden Bereinigungen bei der Zuteilung vollzogen.

In einem zweiten Schritt sind die im Finanzvermögen verbliebenen bzw. vom Verwaltungsvermögen überführten Gebäude vom kantonalen Schätzungsamt geschätzt und zum Verkehrswert bilanziert worden. Sämtliche Gebäude sind in der Anlagebuchhaltung einzeln aufgeführt.

### **Sachanlagen Verwaltungsvermögen**

Das beim Übergang zum HRM2 bilanzierte Verwaltungsvermögen ist nicht neu zu bewerten (Art. 53 Abs. 3 FHG, Art. 32 FHVG). Es ist linear während längstens 12 Jahren abzuschreiben.

Bei der Umstellung auf das Rechnungslegungsmodell HRM2 wurden die verschiedenen Positionen neu gegliedert. Wie bereits vorgängig erwähnt, wurden diverse Überführungen bei den Hochbauten gemacht.

### **Darlehen**

Darlehen des Verwaltungsvermögens bzw. deren Veränderungen sind unabhängig vom Betrag in der Investitionsrechnung zu erfassen und zu bilanzieren (Art. 12 Abs. 2 FHVG). Darlehen werden nicht abgeschrieben, solange keine Wertminderung eintritt (Art. 22 Art. 6 FHVG).

Das Darlehen an Surses Alpin SA wurde wie die Beteiligung selber aus den erwähnten Gründen vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen überführt.

### **Fremdkapital**

Sämtliche Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen (Art. 25 Abs. 2 FHG). Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet (Art. 26 Abs. 4 FHG).

Einige Bilanzpositionen sind bereinigt worden. Unter anderem Guthaben, welche auf der Passivseite als Minusposten aufgeführt waren. Des Weiteren sind Kreditorenrechnungen, welche das Rechnungsjahr 2015 betreffen, erfolgsneutral nacherfasst worden.

Verbindlichkeiten haben auch unter den Beteiligten der Fusion bestanden. Diese konnten gegenverrechnet werden.

### **Passive Rechnungsabgrenzungen**

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für vor dem Bilanzstichtag fakturierte oder bereits eingegangene Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind sowie vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden (Art. 15 FHVG).

Wie bei der aktiven Rechnungsabgrenzung haben die ehemaligen Gemeinden und Zweckverbände zum Teil die Abgrenzungen per 31.12.15 nicht periodengerecht vorgenommen. Um im ersten Rechnungsjahr der fusionierten Gemeinde Surses ein möglichst wahres Abbild der Aufwände und Erträge zu zeigen, sind die Abgrenzungen nachträglich korrigiert worden.

### **Eigenkapital**

Das nach HRM2 buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital per 1. Januar 2016 beläuft sich auf 39,4 Mio. Franken. Gegenüber dem Stand 31. Dezember 2015 in der Höhe von 30,3 Mio. Franken nach HRM1 erfolgte durch das Restatement netto insgesamt eine Zunahme von 9'139'367 Franken.

### **Verpflichtungen, Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen**

Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind (Art. 22 FHG). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt sein. Die Spezialfinanzierungen sind in solche im Fremdkapital und solche im Eigenkapital zu unterscheiden (Art. 17 FHVG).

Forderungen gegenüber den Spezialfinanzierungen wurden mit den Verpflichtungen verrechnet und neu nach HRM2 im Eigenkapital gezeigt.

Die nachträglich erfolgten Abgrenzungen haben Auswirkungen auf die Einlagen der Spezialfinanzierung und wurden hier berücksichtigt.

### **Neubewertungsreserve Finanzvermögen**

Die Verbuchung der Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Bilanz. Die Bewertungskorrekturen werden beim Übergang zum HRM2 über das entsprechende Anlagekonto und auf der Passivseite über das Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" verbucht. Der Neubewertungsgewinn oder -verlust des Finanzvermögens wird in der Eröffnungsbilanz im Konto "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" ausgewiesen. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird der Saldo der "Neubewertungsreserve Finanzvermögen" auf das Konto "Bilanzüberschuss/-fehlbetrag" umgebucht und somit aufgelöst.

Die Neubewertungen im Finanzvermögen führen zu einem Bewertungsgewinn von Fr. 10'217'288

Neubewertung Grundstücke	Fr. + 5'457'545
Neubewertung Gebäude	Fr. + 4'877'346
Neubewertung Debitoren (Delkredere)	Fr. - 109'800
Neubewertung Anteilscheine im Finanzvermögen	Fr. - 7'803

### **Übriges Eigenkapital**

Die Gegenbuchungen der vorgängig beschriebenen Korrekturen bei den Beständen der übernommenen Bilanzen von den Gemeinden und Zweckverbände erfolgten erfolgsneutral auf dieses Konto. Am Ende des ersten Rechnungsjahres wird dieses Konto aufgelöst und dem Konto Bilanzüberschuss zugeführt.

### **Kommentar**

Die neue Rechnungslegung und die Neubewertung der Bilanzpositionen führen nun zu einem massiv höher ausgewiesenen Eigenkapital. Die Vermögenslage wird durch diese Bilanzanpassungen jedoch in keiner Weise verändert. Auch hat sich die Liquiditätssituation nicht verändert. Die Gemeinde ist nicht reicher geworden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist mehrheitlich auf die Neubewertung des Finanzvermögens zurückzuführen. Das bisher tiefer ausgewiesene Vermögen war jedoch bereits unter HRM1 vorhanden.

### **Hinweis**

Der ausführliche Bericht über die Bilanzkonsolidierung und die Anpassungen der Bilanz nach HRM2 sind auf unserer Webseite abrufbar.

Tinizong, August 2017